



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Integration von Ausländern
Az.: 103-6/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

2. Mai 2014

Rundschreiben Nr. 208/2014

Sachverständigenrat für Integration und Migration legt Jahresgutachten 2014 vor

Kurzfassung:

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) hat sein aktuelles Jahresgutachten vorgelegt. Er zieht darin eine Bilanz der Migrations- und Integrationspolitik. Fortschritte sieht der SVR auf den Gebieten der Arbeitsmigration und der Zuwanderungssteuerung. Die gesetzlichen Zuzugsmöglichkeiten für Fachkräfte und Hochqualifizierte gehörten zu den liberalsten der Welt. Positiv bewertet der SVR auch die weitere institutionelle Gleichstellung des Islams, auch wenn insoweit noch Handlungsbedarf bestehe. Defizite sieht der SVR im Bereich der Asylpolitik. Die vorgeschlagene Abschaffung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Optionspflicht erachtet der SVR als nicht ausreichend. Überraschend deutliche Worte findet der SVR mit Blick auf die sog. „Armutszuwanderung“. Auch wenn dieses Phänomen nicht überschätzt werden dürfe, müssten Wege gefunden werden, um mögliche Wanderungen in die Sozialsysteme zu unterbinden. Derartige sozial bedingte Wanderungsbewegungen seien im „Bauplan der EU“ niemals vorgesehen gewesen.

Das aktuelle Jahresgutachten des SVR (**Anlage**) steht unter dem Titel „Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland“. Es enthält einen Rückblick auf die vergangenen fünf Jahre und einen Ausblick auf die aus Sicht des SVR noch zu meisternden migrations- und integrationspolitischen Herausforderungen. Das 200 Seiten starke Gutachten umfasst im ersten Teil das sog. „SVR-Integrationsbarometer“ und befasst sich im zweiten Teil mit den beiden Themenblöcken „Migration und Migrationspolitik“ sowie „Integration und Integrationspolitik“.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die wesentlichen Ergebnisse werden in neun „Kernbotschaften“ zusammengefasst, die dem Gutachten vorangestellt sind. Diese wesentlichen Ergebnisse lauten:

Rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitsmigration

Überwiegend positiv bewertet der SVR die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen der Arbeitsmigration (Kernbotschaft 1). Nach den gesetzlichen Reformen der letzten Jahre verfüge Deutschland „auf der gesetzlichen Ebene über Zuzugsmöglichkeiten, die im internationalen Vergleich liberal und offen sind“. Weitere Reformschritte – wie etwa die Einführung eines sog. Punktesystems – lehnt der SVR daher ab. Notwendig sei vielmehr, ein „zuwanderungspolitisches Kommunikationskonzept“ zu entwerfen, um die neue Offenheit Deutschlands in der Welt bekannt zu machen.

Darüber hinaus betont der SVR, dass es auch Fortschritte bei der Arbeitsmarkintegration von Menschen mit Migrationshintergrund gegeben habe (Kernbotschaft 8). Bedauerlich sei allerdings, dass die Umsetzung des sog. Anerkennungsgesetzes eher schleppend verlaufe.

Armutsmigration

Überraschend deutliche Worte findet der SVR zum Thema Armutsmigration (Kernbotschaft 2). Das Gutachten betont zunächst die Bedeutung der Freizügigkeit für die EU, führt dann aber auch aus:

„Im Bauplan der EU niemals vorgesehen war jedoch Binnenmobilität zur Verbesserung individueller Sozialtransfers. Im Zentrum des europäischen Mobilitätsversprechens stand immer die marktvermittelte Erwerbsarbeit. Der EU-Beitritt von Staaten mit weit unterdurchschnittlicher Wirtschaftsleistung hat allerdings das soziale und wirtschaftliche Gefälle innerhalb der EU verschärft. Dadurch verstärken sich Asymmetrien im europäischen Wanderungsgeschehen, die zu einer „Sozialmigration“ führen können.

Auch wenn die „Wanderung in die Sozialsysteme“ ein medial überschätztes Phänomen darstellt und gerade Deutschland von der EU-Freizügigkeit besonders in letzter Zeit nachhaltig profitiert, steht eine solche Entwicklung, insbesondere wenn sie sich weiter verstärken sollte, dennoch im Widerspruch zur ursprünglichen Idee der Freizügigkeit. Es ist dabei müßig, die Verursacher dieses Phänomens identifizieren zu wollen und dabei möglicherweise den nationalen Gerichten oder dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Verantwortung für diese Entwicklung zuzuschreiben.

Tatsache ist jedenfalls, dass eine Binnenmobilität, die sich von der Erwerbsarbeit weitgehend löst und stattdessen maßgeblich durch die unterschiedlichen Niveaus der sozialen Sicherungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten strukturiert ist, an die Grenzen der Akzeptanz stößt, weil Beitragsleistung und Beitragsentnahme auf diese Weise voneinander entkoppelt werden. Die Bevölkerung in den Mitgliedstaaten akzeptiert es immer weniger, wenn Menschen kommen und ohne vorhergehende Beitragsleistung Anspruch auf Sozialtransfers erheben.

Die europäische Solidarität ist eben nicht mit einer nationalstaatlichen zu vergleichen, und was als sozialer Ausgleich zwischen den Bundesländern akzeptiert wird, gilt nicht mehr zwischen den Mitgliedstaaten. Wer das nicht sieht, der missachtet die Stimmungslage fahrlässig und gefährdet damit die Akzeptanz und die Zukunft des europäischen Gesamtprojekts.

Daher müssen Wege gefunden werden, um mögliche Wanderungen in die Sozialsysteme zu unterbinden, die Entnahme von Sozialleistungen grundsätzlich an eine vorhergehende Beitragsleistung zu koppeln oder bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen das Herkunftslandprinzip anzuwenden. Der SVR mahnt jedenfalls an, die immanenten Widersprüche, die durch die Europäisierung eines zunehmend asymmetrischen Wanderungsraums und die gleichzeitige Beibehaltung der nationalstaatlichen Sozialsysteme auftreten, zu klären. Das muss im Grundsätzlichen erfolgen [...]. Die Verantwortung dafür kann weder den Kommunen noch den Gerichten überlassen werden.“

Verbleibende Defizite

Migrations- und integrationspolitische Defizite sieht der SVR in verschiedenen Bereichen. Dazu gehört die (europäische) Flüchtlings- und Asylpolitik (Kernbotschaft 3). Insoweit fordert der SVR, dass ein „verbindlicher Lastenteilungsmechanismus“ entwickelt werden müsse, „der Staaten in konkreten Überforderungssituationen nicht nur finanziell und logistisch hilft, sondern auch dadurch, dass weniger betroffene Länder Flüchtlinge aufnehmen.“ Für Flüchtlinge aus Kriegsgebieten tritt der SVR für die Einführung eines besonderen Status (Temporary Protected Status) ein, der unbürokratischen Schutz bieten und den Umweg über das Asylverfahren ersparen sollte.

Nur wenige Fortschritte erkennt der SVR im Bildungsbereich (Kernbotschaft 6), während sich die institutionelle Gleichstellung des Islams positiv entwickle, auch wenn insoweit noch viel zu tun bleibe (Kernbotschaft 9).

Die aktuellen Reformen im Staatsangehörigkeitsrecht wertet der SVR als „verschenkte Chance“ (Kernbotschaft 7). Konkret kritisiert wird insoweit, dass mit der Abschaffung der Optionspflicht eine doppelte Staatsbürgerschaft (nur) im Bereich des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft durch Geburt (Geburtsortprinzip, ius soli) zugelassen wird, während im Falle der vergleichsweise voraussetzungsvollen Einbürgerung Mehrstaatlichkeit nach wie vor nicht zulässig sei. Diese „Asymmetrie“ könne vermieden werden, wenn in beiden Fällen ein Verzicht auf die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes nicht zwingend sei.

Um eine zeitlich unbegrenzte Vererbung der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes sowie die Akkumulation von rechtlich problematischen Mehrfachstaatsangehörigkeiten zu verhindern, schlägt der SVR einen sog. „Generationenschnitt“ vor. Konkret bedeutete dies, dass Menschen, die aufgrund des ius soli Prinzips bzw. durch Einbürgerung Deutsche geworden sind, ohne die Staatsangehörigkeit ihres bzw. des Herkunftslandes ihrer Eltern aufgeben zu müssen, diese andere Staatsangehörigkeit nicht durch Vererbung (Abstammungsprinzip, ius sanguinis) weitergeben können. Dieser „Generationenschnitt“ setzt allerdings bilaterale Abkommen mit den Herkunftsländern voraus, die entsprechende Änderungen an ihrem Staatsangehörigkeitsrecht vornehmen müssten.

Nationaler Aktionsplan Migration

Abschließend tritt der SVR dafür ein, Zuwanderung nicht isoliert – etwa unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsmarktes oder des Fachkräftemangels – zu sehen, sondern eine integrationspolitische Gesamtstrategie zu entwerfen. Dazu wird die Erarbeitung eines „Nationalen Aktionsplans Migration“ gefordert.

Bewertung

Die Ausführungen des Jahresgutachtens des SVR zum Thema „Armutsmigration“ sind zu begrüßen. Der SVR hat in wünschenswerter Deutlichkeit klargestellt, dass die europäische Freizügigkeit kein Instrument zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten in Europa darstellt. Richtig ist auch der Hinweis, dass die Probleme, die sich aus einer „Wanderung der Sozialsysteme“ nicht auf der Ebene der Kommunen oder Gerichte gelöst werden können. Gefragt ist vielmehr der (europäische) Gesetzgeber. Dieser muss Regelungen erlassen, die einerseits die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Personen, die sich ernsthaft auf der Suche nach einem Arbeitsplatz begeben, ermöglicht, andererseits aber eine „Binnenmobilität zur Verbesserung individueller Sozialtransfers“ wirksam verhindert.

Realitätsfern erscheinen dagegen die Vorschläge zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Idee eines „Generationenschnitts“ mag theoretisch einiges für sich haben, wird in der Praxis aber schon deshalb nicht durchsetzbar sein, weil die wenigsten Herkunftsländer bereit sein dürften, auf das Abstammungsprinzip zu verzich-

ten. Das dürfte namentlich für zahlenmäßig wichtige Herkunftsländer wie die Türkei gelten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large initial 'T' and a cursive 'heel'.

Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)